

Tanzmeeting Uri
J&S Gymnastik und Tanz



COVID-19 Beauftragte:

Altdorf

Muriel Pianezzi

muriel_pianezzi@outlook.com

079 791 09 01

Erstfeld

Jelena Epp

jelena.epp@bluewin.ch

079 653 78 73

Altdorf, 29.10.2020

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht Gymnastik und Tanz Uri ab 29. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Ab dem 06. Juni 2020 erfolgte die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Aufgrund des starken Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 schweizweit gültige Massnahmen ergriffen. Davon sind teilweise auch Bewegungskurse betroffen. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr gelten **keine Einschränkungen** in den Trainings, weder in Innen- noch in Aussenräumen. Für Sportaktivitäten von Gruppen mit Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr gilt eine Gruppenbeschränkung von maximal 15 Personen inklusive Leiterpersonen. Des Weiteren müssen diese in Innenräumen Hygienemasken tragen sowie der Abstand von 1.5 Metern einhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport in Zusammenarbeit mit dem BAG erarbeiteten Grundsätze und die Vorgaben für Sport- und Bewegungstraining sowie auf das Schutzkonzept für Bewegungsunterricht vom BGB Schweiz.

2. Übergeordnete Grundsätze

Folgende sieben Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Symptomfrei ins Training
2. Maskenpflicht in Sportanlagen (Garderoben, Toiletten, Eingangsbereich)

3. Beschränkung der Gruppengrösse
4. Distanz halten (1,5 m Abstand)
5. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
6. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
7. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

1. Symptomfrei ins Training

Leiterinnen und Kursteilnehmer mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns dürfen nicht am Training teilnehmen bzw. unterrichten. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt. Die Trainingsgruppe bzw. Kursleitung ist umgehend über auftretende Krankheitssymptome zu orientieren.



2. Maskenpflicht

Das Tragen einer Maske ist in Garderoben, Eingangsräumen und Toiletten sowie in den überdachten Aussenräumen Pflicht. Davon ausgenommen sind **Kinder unter 12 Jahren**. Die Teilnehmenden sollen ihre Maske aufbewahren, bis sie im Trainingsraum an ihrem Platz sind und der Unterricht beginnt.



Neu: Für Jugendliche ab 16 Jahren gilt jederzeit eine Maskentragpflicht, auch während des Training.

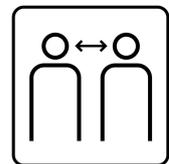
3. Beschränkung der Gruppengrösse

Für Gruppen mit Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr gilt eine Beschränkung der Gruppengrösse von maximal 15 Personen inklusive Leiterpersonen. Die entsprechenden Tanzgruppen werden halbiert und tanzen neu nur noch im Zweiwochentakt.



4. Distanz halten

Der Kontakt bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training und bei der Rückreise ist auf ein Minimum zu reduzieren und die 1.5 Meter Abstand sind nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Maske getragen werden. Auf das Händeschütteln zur Begrüssung ist weiterhin zu verzichten.



Die Leiterinnen und Teilnehmerinnen erscheinen in Trainingskleidung. Die Eltern und Erziehungsberechtigten dürfen das Gebäude und die Trainingsräumlichkeiten nicht betreten. Falls dies die Situation jedoch trotzdem erfordert, soll der Kontakt möglichst kurz gehalten werden und es gilt die Maskenpflicht. Teilnehmende werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und das Gebäude nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen.

5. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

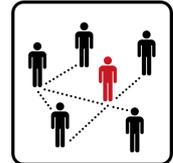
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



Die Leiterinnen und Kursteilnehmenden müssen vor Betreten sowie beim Verlassen der Kursräumlichkeiten ihre Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.

6. Präsenzlisten führen

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (mehr als 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.



Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Deshalb werden in allen Trainings Präsenzlisten geführt, welche während mindestens 14 Tagen bei der Leiterin des Trainings aufbewahrt werden. Die Leiterin ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste.

Das Training darf zurzeit ausschliesslich von angemeldeten Personen aufgesucht werden. Ein Schnuppertraining ist zum momentanen Zeitpunkt nicht möglich.

7. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die besonderen Vorschriften für den Trainingsbetrieb. Dies gilt für die gesamte Zeitdauer in welcher Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus notwendig sind.

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Muriel Pianezzi für die Kurse in Altdorf und Jelena Epp für die Kurse in Erstfeld.

Sie stellen sicher, dass alle Leiterinnen die Inhalte des Schutzkonzeptes kennen und korrekt umsetzen. Die Leiterinnen selber übernehmen Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben in ihren Trainings.

Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden sind die Leiterinnen des eigenen Kurses bzw. die COVID-19 Beauftragten. Die entsprechenden Kontaktdaten sind im Briefkopf des Schutzkonzeptes zu entnehmen.

3. Weitere Vorgaben und Empfehlungen für Kursteilnehmende und Leiterinnen

➤ Reinigung

Die Oberflächen und gebrauchte Gegenstände müssen regelmässig vor und nach dem Tanztraining von der Leiterin gereinigt und desinfiziert werden. Es soll darauf geachtet werden, möglichst keine Gegenstände im Raum zu berühren. Die Türgriffe sind vor und nach jeder Lektion zu desinfizieren.

Die Leiterin sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumlichkeiten. Nach dem Kurs ist der Raum während mindestens 10 Minuten zu lüften.

➤ *Kommunikation des Schutzkonzepts*

Kursteilnehmende (inkl. Betreuungspersonen) und Leiterinnen müssen vorgängig über das Schutzkonzept sowie über Vorgaben und Empfehlungen vom Verein informiert werden.

Das Schutzkonzept wird zur Information dem Sportamt Uri, dem J&S Coach des Vereines sowie der Verwaltung der Trainingsgebäude zugestellt.

Das Schutzkonzept wird in ausgedruckter Version von den Leiterinnen mitgeführt.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen



Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis



Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen



Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants



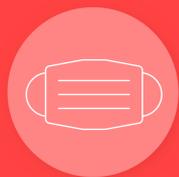
Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen

**Spirit
of
Sport**

heisst jetzt ...



Hygieneregeln
des BAG einhalten



Abstand
halten



Symptomfrei
an die Veranstaltung



SwissCovid App
aktivieren (gemäss Empfehlung Bund)



Kontaktdaten
erfassen (Contact Tracing)



Gesichtsmaske
tragen

swiss olympic

Gültig ab 1. Oktober 2020